



**Einwohnergemeinde
3270 Aarberg**

Bestattungs- und Friedhofsreglement mit Gebührenrahmen

vom 6. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. ZWECK.....	3
II. ORGANISATION.....	3
III. BETRIEB.....	3
IV. FINANZIERUNG	4
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
GEBÜHRENRAHMEN.....	7

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 6 des Organisationsreglements vom 27. November 2003 folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSREGLEMENT

I. Zweck

Aufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde betreibt und unterhält einen Friedhof in Aarberg.

² Das Bestattungs- und Friedhofsreglement ordnet den Betrieb und die Benützung des Friedhofs sowie alle möglichen Bestattungsformen.

II. Organisation

Aufsicht, Übertragen
von Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Friedhof steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt Betrieb und Unterhalt der zuständigen Kommission gemäss dem OGR.

² Für den Vollzug innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung zuständig.

Weitere Erlasse,
Weisungen und
Konzepte

Art. 3 ¹ Ergänzend zu diesem Reglement erlässt der Gemeinderat eine Bestattungs- und Friedhofsverordnung, in welcher Betrieb, Unterhalt, Bestattungs- und Gestaltungsformen sowie Verantwortlichkeiten geregelt werden.

² Die zuständige Kommission regelt den Friedhofsbetrieb ergänzend in Weisungen und Konzepten.

III. Betrieb

Bewilligungspflicht
Grabmäler

Art. 4 ¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung. Ausgenommen davon sind Nachgravuren.

² Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Verwaltungsabteilung einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind anzuführen: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmals.

- ³ Die zuständige Kommission kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. der Abänderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die zuständige Kommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Antragstellenden entfernen zu lassen.
- Erstellen definitives Grabmal ⁴ Vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräber beträgt die Wartefrist 3 Monate
- Unterhalt **Art. 5** ¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Wird ein Grab von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es durch die Gemeinde mit einer einheitlichen Grünbepflanzung versehen. Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe und dergleichen, sind zu entfernen. Schlecht unterhaltene Grabmäler oder beschädigte Einrichtungen und zu stark entwickelte Sträucher können, wenn die zum Unterhalt verpflichteten Personen durch die zuständige Kommission erfolglos gemahnt worden sind, durch die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen Instand gestellt resp. zurückgeschnitten oder nötigenfalls entfernt werden.
- ² Die Gemeinde übernimmt Aufträge für die Grabpflege, wenn die Kosten für die Ruhezeit gesamthaft vorausbezahlt werden. Sie kann den Pflegeauftrag an Dritte weitergeben.
- Grabruhe **Art. 6** Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Eine frühere Öffnung (Exhumation) ist nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes oder gerichtliche Anweisung) gestattet. Die Kosten sind vom Antragstellenden zu tragen.
- IV. Finanzierung**
- Gebührenrahmen **Art. 7** ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen.
- ² Der Gebührenrahmen regelt:
- Die Bestattungs- und Friedhofsgebühren
 - Die Ansätze für den Grabunterhalt und die Grabbepflanzungen
- ³ Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif unter Einhaltung des Gebührenrahmens in einer Gebührenverordnung fest.

⁴ Zusätzlich gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Aarberg, sofern im vorliegenden Reglement nicht anderslautende Bestimmungen festgehalten sind.

Einwohner der
Gemeinde Aarberg

Art. 8 Als Einwohner der Gemeinde Aarberg gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Aarberg haben.

Unentgeltliche
Bestattung

Art. 9 ¹ Verstirbt eine Person mit Wohnsitz in Aarberg und kann die Bestattung nicht aus dem Nachlass bezahlt werden, besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung.

² Haben Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten des verstorbenen Erblassers, auch wenn der Nachlass die Kosten nicht decken kann.

³ Die Angehörigen haben ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

⁴ Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) einen einfachen Sarg und die Einsargung,
- b) das Leichenhemd,
- c) die Überführung innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder Institution im Verwaltungskreis zum Aufbahrungsort,
- d) die Aufbahrung,
- e) die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab (Sarg oder Urne), in einem Urnenreihengrab oder im Gemeinschaftsgrab,
- f) die Grabnummer,
- g) das Grabkreuz,
- h) unumgängliche administrative Aufwendungen.

⁵ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen. Die zuständige Kommission kann verlangen, dass für diese Aufwendungen Sicherheiten geleistet werden.

V. Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 10 Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Angestellten oder ihre Funktionäre verursacht werden.

Widerhandlungen

Art. 11 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verordnungen können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

- Einsprachen ² Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- Beschwerde ³ Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland Beschwerde erhoben werden.
- Inkrafttreten **Art. 12** ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Aarberg am 06.12.2018.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDE AARBERG**

Der Präsident

Der Sekretär


Fritz Affolter


Beat Soltermann

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 7 des Bestattungs- und Friedhofsreglements vom 06.12.2018 folgenden:

G E B Ü H R E N R A H M E N

1. Benützung der Aufbahrungshalle / Katafalke inkl. Wartung

1.1 Aufbahrungshalle / Katafalke	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	40.00	Fr.	150.00
b) Auswärtige	Fr.	100.00	Fr.	300.00

2. Erstellen von Gräbern inkl. Grabgebühren

2.1 Reihengräber Erdbestattung	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	300.00	Fr.	1'000.00
b) Auswärtige unter 8 Jahren	Fr.	900.00	Fr.	2'200.00
c) Auswärtige	Fr.	1'200.00	Fr.	3'800.00
d) Folgebestattung Urne Einheimische	Fr.	200.00	Fr.	600.00
e) Folgebestattung Urne Auswärtige	Fr.	300.00	Fr.	800.00

2.2 Doppelgräber / Familiengräber	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	1'800.00	Fr.	5'000.00
b) Auswärtige	Fr.	5'000.00	Fr.	10'000.00
c) Folgebestattung Urne Einheimische	Fr.	200.00	Fr.	600.00
d) Folgebestattung Urne Auswärtige	Fr.	300.00	Fr.	800.00
e) Zweitbestattung Erdbestattung Einheimische	Fr.	400.00	Fr.	1'200.00
f) Zweitbestattung Erdbestattung Auswärtige	Fr.	600.00	Fr.	1'800.00

2.3 Urnengräber	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	200.00	Fr.	600.00
b) Auswärtige	Fr.	800.00	Fr.	2'200.00
c) Folgebestattung Urne Einheimische	Fr.	200.00	Fr.	600.00
d) Folgebestattung Urne Auswärtige	Fr.	300.00	Fr.	800.00

2.4 Gemeinschaftsgrab Rasenanlage für Urnen	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	200.00	Fr.	600.00
b) Auswärtige	Fr.	500.00	Fr.	1'400.00
c) Namensnennung				kostenpflichtig

2.5 Gemeinschaftsgrab für Urnen	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	50.00	Fr.	300.00
b) Auswärtige	Fr.	400.00	Fr.	1'000.00
c) Namensnennung				kostenpflichtig

2.6 Themengrab für Urnen	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	3'000.00	Fr.	9'000.00
b) Auswärtige	Fr.	7'500.00	Fr.	18'000.00
c) Folgebestattung Urne Einheimische	Fr.	200.00	Fr.	600.00
d) Folgebestattung Urne Auswärtige	Fr.	400.00	Fr.	1'200.00

3. Grabunterhalt und Grabbepflanzungen

Für die ganzjährige Bepflanzung (inkl. Unterhalt) von Einzelgräbern während der vollen Ruhedauer von 25 Jahren gelten folgende Ansätze:

3.1 Grabunterhalt und Grabbepflanzung	von		bis	
a) Reihengräber	Fr.	5'000.00	Fr.	9'000.00
b) Urnengräber	Fr.	5'000.00	Fr.	9'000.00
c) Doppel- / Familiengräber	Fr.	7'000.00	Fr.	12'000.00

4. Diverses

4.1 Aufstellen Kranzgestell -> pro Gestell	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	kostenfrei		
b) Auswärtige	Fr.	20.00	Fr.	50.00

4.2 Platzieren der Kränze	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	kostenfrei		
b) Auswärtige	Fr.	nach Arbeitsaufwand		

4.3 Grabnummer -> pro Nummer	von		bis	
a) Einwohner der Gemeinde Aarberg	Fr.	kostenfrei		
b) Auswärtige	Fr.	10.00	Fr.	30.00

4.4 Exhumation	von		bis	
a) Exhumation	Fr.	nach Arbeitsaufwand		